

# RS Vwgh 1995/10/24 94/07/0058

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1995

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §28 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §42 Abs4 lita idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §60 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §65 idF 1984/018;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/07/0302 E 17. Jänner 1989 VwSlg 12841 A/1989 RS 1(hier Durchführung eines Regulierungsverfahrens)

## Stammrechtssatz

Nach § 42 Abs 4 lit a Tir FIVfLG ist eine Teilung - somit auch eine Sonderteilung - nur zulässig, wenn die Anteilsrechte rechtskräftig festgestellt sind. Das Gesetz verlangt also für eine Teilung, dass die Anteilsrechte, die an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken bestehen, ihrem Inhalt nach bereits rechtskräftig festliegen. Die Feststellung muss in abschließender Weise erfolgen. Sind die Anteilsrechte nicht ziffernmäßig bestimmt, so ist es erforderlich, dass sie sich zumindest aus den im Regelungsplan angeführten Nutzungsrechten der Anteilsberechtigten herleiten lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070058.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>